

Stadt Hildesheim

Der Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim – FB 32.2.1 – Postfach 101255 – 31112 Hildesheim

An

Fachbereich	Bürgerangelegenheiten
Verwaltungsgebäude	Markt 2
31134 Hildesheim	
Auskunft erteilt	Stadtbüro
Zimmer	B 21
Durchwahl	(05121) 301-2700
Vermittlung	(05121) 301-0
Telefax	(05121) 301-2800
E-Mail	stadtbuero@stadt-hildesheim.de
Ihre Nachricht vom / Az	
Mein Zeichen	32.2.1
Datum	

Merkblatt

zur Ausstellung einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Zur Beantragung eines Visums bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, insbesondere für Besuchsaufenthalte, benötigt ein ausländischer Staatsangehöriger grundsätzlich das bundeseinheitliche Formular für die Abgabe der Verpflichtungserklärung.

Mit der Abgabe dieser Erklärung verpflichtet sich der Gastgeber (Einladender), für alle der Bundesrepublik Deutschland durch den Aufenthalt des Gastes entstehenden Kosten aufzukommen bzw. alle aufgewendeten öffentlichen Mittel zu erstatten.

Die Verpflichtung nach § 68 AufenthG umfasst insbesondere

- die Versorgung mit Wohnraum und den Bedarf des täglichen Lebens,
- die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit und
- die Aufwendungen für die Rückreise und im Falle einer nicht fristgemäßen freiwilligen Ausreise auch die Kosten einer Abschiebung.

Die Angaben in der Verpflichtungserklärung sind freiwillig. Sofern Sie eine Überprüfung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit (Bonitätsprüfung) wünschen, sind von Ihnen folgende Unterlagen vorzulegen:

- die letzten drei Verdienstbescheinigungen
- bei Selbständigkeit eine Bescheinigung des Steuerberaters über das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen
- Rentenbescheid
- die finanzielle Leistungsfähigkeit kann auch durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000 Euro pro Person nachgewiesen werden
- Personalausweis, Reisepass oder ausländischer Nationalpass mit Aufenthaltstitel

-2-

Konto der Stadtkasse:

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
IBAN: DE37 2595 0130 0000 0003 16
BIC: NOLADE21HIK
Gläubiger ID DE09ZZZ00000057813

Postanschriften:

Stadt Hildesheim, Markt 2, 31134 Hildesheim
Stadt Hildesheim, Postfach 101255, 31112 Hildesheim
Internet: www.stadt-hildesheim.de
Serviceportal: <https://serviceportal.stadt-hildesheim.de>

-oder-

-2-

Der Nachweis über den Abschluss einer Reisekrankenversicherung für den Gast für die Dauer seines Aufenthalts (Mindestdeckungssumme 30.000,00 Euro) ist grundsätzlich bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorzulegen.

Empfänger von Sozialhilfe oder Bürgergeld können keine Verpflichtungserklärung abgeben.

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung und die Unterschriftsbeglaubigung beträgt zurzeit 29,00 Euro.

Das Original der Verpflichtungserklärung wird Ihnen zur Weiterleitung an den Gast ausgehändigt. Zusammen mit dem Visumsantrag ist das Original dann von dem Ausländer bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorzulegen. Wird das Visum erteilt, händigt die Auslandsvertretung dem Ausländer das entwertete Original der Verpflichtungserklärung zum Zwecke der Vorlage bei der Behörde der Bundespolizei im Rahmen des Grenzübertritts aus.

Die Entscheidung über die Erteilung eines Visums obliegt ausschließlich der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung dient insoweit nur als Entscheidungshilfe.

Falsche oder unvollständige Angaben des Gastgebers zur Erlangung eines Visums für den Gast können als Straftat gemäß § 95 AufenthG mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

Der Antrag auf Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung ist im Stadtbüro (Zimmer B 21) persönlich einzureichen.

Eine Vorsprache ist nur nach einer vorherigen Terminreservierung möglich. Termine können Sie tel. unter der Rufnummer (05121) 301-2700 oder online unter www.stadt-hildesheim.de/termin vereinbaren.

Hinweis:

Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung kann nur erfolgen, wenn die Ausreise des Gastes durch eine Grenzübertrittsbescheinigung nachgewiesen wurde. In einzelnen Fällen muss darüber hinaus der Gültigkeitsablauf des erteilten Besuchvisum abgewartet werden, um eine erneute Einreise in das Bundesgebiet auszuschließen.